



GEMEINDE

6246 **Altishofen**

REGLEMENT

über die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Altishofen

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement:
(Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden
Männer und Frauen gemeint)

Inhaltsverzeichnis

0. Bereich
1. Aufsicht
2. Benützungsrecht
3. Benützung für den Probenbetrieb
4. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe
5. Hausordnung
6. Besondere Weisungen für Veranstaltungen
7. Benützungsgebühren
8. Beschwerden
9. Schlussbestimmungen

0. Bereich

Die Benützungsordnung gilt für

- Mehrzweckhalle (MZH) inkl. Nebenräume (Bühne, Office, Garderoben und Mehrzweckraum Turnhalle (MZR-T))
- Mehrzweckraum über Feuerwehrlokal (MZR-F)
- Schulhäuser
- Sportanlagen
- Feuerwehrlokal
- Zivilschutzanlagen
- Plätze und Zufahrtsstrassen
- UG Mehrzweckhalle (Militärunterkunft mit Nebenräumen)

1. Aufsicht

- 1.1 Gemeinderat
Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die ausserschulische Benützung der Schulanlage und trifft die notwendigen Verfügungen.
- 1.2 Schulverwalter
Dem Schulverwalter untersteht die Aufsicht über die ganze Schulhausanlage inkl. Mehrzweckraum über dem Feuerwehrlokal. Er erstellt mit den ortsansässigen Vereinen den Belegungsplan und koordiniert diesen mit dem Schulbelegungsplan.
- 1.3 Lehrer
Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit erfolgt durch das Lehrerteam.
- 1.4 Verantwortliche der Vereine und Organisationen
Bei Vereinsübungen, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den dafür bestimmten Verantwortlichen.
- 1.5 Hauswart
Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswartes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

- 1.6 Bühnenverantwortlicher
Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen bei Veranstaltungen nur vom Bühnenverantwortlichen oder einer von ihm bestimmten Person bedient werden.
- 1.7 Küchenverantwortlicher
Bei der Benützung der Küche ist eine dafür verantwortliche Person zu bestimmen.
- 1.8 Der Zivilschutz-Ortschef und der Feuerwehrkommandant beaufsichtigen die Anlagen und Materialien in ihrem besonderen Bereich. Die Oberaufsicht hat der ihnen zugeteilte Gemeinderat.

2. Benützungsrecht

- 2.1 Die Schul- und Mehrzweckanlagen stehen in erster Linie der Schule Altshofen für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- 2.2 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf jedoch nicht gestört werden.
- 2.3 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu. Private kommerzielle Anlässe werden grundsätzlich nicht gefördert. Die Benützungsgebühren werden entsprechend vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2.4 Ortsfremde Veranstalter können die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen ortsansässiger Organisationen entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates. Regelmässig stattfindende Vereinsanlässe von Ortsvereinen haben Vorrang.
- 2.5 Für die Erteilung der Benützungsbewilligung an das Militär ist der Gemeinderat, im Einzelfall der Orts-Quartiermeister zuständig. Er Quartiermeister hat in jedem Fall Rücksprache zu nehmen.

3. Benützung für den Probenbetrieb

- 3.1 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen. Dieser wird jährlich neu erstellt.
- 3.2 Der Schulverwalter kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen bewilligen. Die Aufnahme zusätzlicher Vereine oder Organisationen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 3.3 Regelmässige, sich wiederholende Proben ausserhalb des Belegungsplanes, sind nur mit Bewilligung des Schulverwalters erlaubt. Ausserordentliche Einzelproben kann der Hauswart bewilligen.
- 3.4 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Halle und Lokale während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu benützen. Die betroffenen Vereine sind rechtzeitig zu orientieren.
- 3.5 Während den Sommerferien bleibt die Schul- und Mehrzweckanlage für den Probenbetrieb geschlossen. Die Turnhalle und der Singsaal können zudem während den Fasnachtsferien für den Probenbetrieb nicht benützt werden.
Der Mehrzweckraum im Feuerwehrlokal ist nicht als Festlokal bestimmt. Dieser kann bei Bedarf auch während den Sommerferien benützt werden.

4. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe

- 4.1 Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Das Gesuch hat schriftlich vom Veranstalter zu erfolgen mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Dies ist vollständig auszufüllen und mindestens 8 Wochen vor dem Anlass einzureichen. Er bestimmt mit dem Veranstalter die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest. Lokaleinrichtungen ausserhalb der Gebäude im Freien sind bewilligungspflichtig.
- 4.2. Die Benützung der Räume im Untergeschoss der Turnhalle ist nur möglich, wenn die Unterkunft nicht durch Militär oder Ferienlager besetzt ist.

4.3 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

- 4.4 Bei Wirtschaftsführung sorgt der Veranstalter auf eigene Kosten für
- a) die ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung
 - b) die Tanz- und allenfalls weitere Bewilligungen
 - c) eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Dem Gemeinderat und dem Patentgeber sind die betreffenden Versicherungspolizen auf Verlangen vorzuweisen.

4.5 Der Veranstalter sorgt für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrts- und Wegfahrtswege freigehalten werden, insbesondere die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins. Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

4.6 Reinigung:
Alle Lokale müssen in einwandfreiem und sauberem Zustand wieder abgegeben werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine gründliche Reinigung der benützten Räume, Aussenareal und Zugangswege vorzunehmen. Die Gemeinde bezahlt dem Hauswart keine Entschädigung für Reinigung, Aufsicht, Abräumarbeiten, etc. Falls Dienstleistungen vom Hauswart verlangt werden, müssen diese vom Veranstalter übernommen und persönlich abgerechnet werden.

Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der benützten Räume durch den Hauswart und des Verantwortlichen des Veranstalters.

Bei Beschädigung an Gebäude, Mobiliar und Aussenanlagen werden dieselben von der Gemeinde wieder instand gestellt und es wird dem Veranstalter dafür Rechnung gestellt.

4.7 Entsorgung der Abfälle:
Der Veranstalter ist für die geordnete Entsorgung der anfallenden Abfälle verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu bezahlen.

4.8 Bei Festanlässen ist auf die umliegenden Anwohner Rücksicht zu nehmen. Uebermässige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Die Weisungen über tolerierte Lautstärken sind einzuhalten

5. Hausordnung

Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Die Turn- und Uebungslokale dürfen von den Schülern und den Vereinsmitgliedern frühestens 15 Minuten vor dem Unterrichts- oder Probenbeginn betreten werden .
- 5.1.2 Für öffnen und abschliessen der benützten Lokale ausserhalb der Schulzeit ist der Leiter des benutzenden Vereins oder Veranstalters verantwortlich. Pro benützendem Verein wird vom Hauswart ein Schlüssel an eine verantwortliche Person abgegeben. Turnhalle und Sanitätszimmer sind nach der Benutzung immer zu schliessen. Umkleideraum, WC und Singsaal bleiben in der Regel offen. Haupteingangstüren zu Turnhalle, Militärunterkunft, Mehrzweckraum und Schulhäuser sind am Abend definitiv von den jeweiligen Verantwortlichen abzuschliessen. Fenster und Türen sind zu schliessen.
- 5.1.3 Die Schulhausanlage muss bei Uebungen und Kursen um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hauswart oder Schulverwalter bewilligt werden. Diese Schliessungszeit gilt bei Veranstaltungen nicht.
- 5.1.4 Auf der ganzen Schulhausanlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist äusserste Reinlichkeit zu halten.
- 5.1.5 Mit Mobiliar, Material und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrpersonen und Leiter sorgen für die fachgerechte Handhabung und.
- 5.1.6 Fenster- und Sonnenstoren dürfen nur vom Hauswart, bzw. von den Lehrpersonen oder den Verantwortlichen bedient werden.
- 5.1.7 Für Verluste und Diebstähle, sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 5.1.8 Für fahrlässige oder böswillige Sachbeschädigungen können die Verursacher haftbar gemacht werden. Ueberdies kann Strafanzeige erstattet werden. Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar und Gerätschaften verursacht werden.

- 5.1.9 Das Rauchen ist in allen Räumen grundsätzlich verboten. Das Rauchverbot gilt nicht während kulturellen oder festlichen Veranstaltungen.
- 5.2 Schulhaus
 - 5.2.1 Es wird diesbezüglich auf die separate Schulhausordnung verwiesen.
- 5.3 Mehrzweckhalle/Bühne/Singsaal inkl. UG MZH/Mehrzweckraum über Feuerwehrlokal
 - 5.3.1 Die Räume dürfen von den Schülern und den Vereinen nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder Vereinsleiters benützt werden.
 - 5.3.2 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Sportschuhe mit Zapfen, Nägel oder abfärbenden Sohlen, ebenso Rollschuhe und Rollerblades sind untersagt. Bei Uebungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln.
 - 5.3.3. Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule und den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft worden sind. Anschaffungen müssen mit dem Gemeinderat abgeprochen werden (Plazierung).
 - 5.3.4 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Turngeräte ohne Fahrvorrichtung sind beim transportieren zu tragen. Magnesium ist sorgfältig zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt. Im Freien dürfen nur Geräte und Spielmaterial benützt werden, die im Aussengeräteraum gelagert sind.
 - 5.3.5 Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson, bzw. des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt. Allfällige Schäden sind dem Hauswart zu melden.
 - 5.3.6 Musik- und Schaltanlagen dürfen nur vom Lehrer oder Vereinsleiter bedient werden.
 - 5.3.7 Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung. Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschaum geschehen.

- 5.3.8 Die Lichtenanlage der Aussenanlage darf für Vereinszwecke nur vom verantwortlichen Leiter in Betrieb gesetzt werden. Es ist auf sparsamen Gebrauch zu achten.
- 5.3.9 Der Rasenplatz darf nur während der Schulzeit und von den Vereinen benützt werden. Das Tragen von Stollenschuhen ist untersagt.
- 5.3.10 **Kunststoff-Sportplatz**
Die Aussenanlage steht ebenfalls in erster Linie der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Der Kunststoff-Sportplatz darf von der Altshofer-Bevölkerung auch ausserhalb der Schule für den Freizeitsport benützt werden. Das Befahren des Kunststoffplatzes ist verboten, ebenso das Rollschuh fahren.
Uebermässige Lärmbelästigungen durch Musikanlage, etc. sind zu vermeiden. Regelmässige Benützung ist bewilligungspflichtig.

6. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

- 6.1 Der Haupteingang zur Mehrzweckhalle ist kein Wareneingang. Die Zulieferungen müssen über die Notausgänge erfolgen.
- 6.2 **Bestuhlung**
Die Bestuhlung darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Sie darf erst am Tage der Veranstaltung erfolgen. Abweichende Regelungen können vom Schulverwalter nach Rücksprache mit der Schulleitung, dem Hauswart und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.
- 6.3 **Garderobe**
Die Organisation ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Verantwortung und Rechnung.
- 6.4 **Nebenräume**
Die Veranstalter haben im Benützungsgesuch jeweils bekanntzugeben, welche Nebenräume benützt werden.
- 6.5 **Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne**
Für die Vorbereitung von Konzerten und Unterhaltungsabenden darf die Bühne sowie der erste Hallenteil an 2 bis 3 Abenden verschiedener Wochentage vor dem ersten Veranstaltungsabend benützt werden. Der Veranstalter hat sich in diesem Falle mit den dadurch in ihrem Probenbetrieb betroffenen Vereinen abzusprechen.

- 6.5.1 Bei Festanlässen muss der Boden durch die Bodenabdeckung gegen Druck und Feuchtigkeit geschützt werden. Ausnahmefälle werden mit dem Hauswart abgesprochen. Eine allfällige Reinigung des Abdeckbodens entscheidet der Hauswart. Allfällige Flecken am Bodenbelag der Mehrzweckhalle sind nur mit dem gemeindeeigenen Reinigungsmittel nach Weisung des Hauswartes zu behandeln.
- 6.5.2 Bei Fasnachtsanlässen wird das Mobiliar (Tisch- und Stühle) nicht zur Verfügung gestellt. Tischgarnituren müssen vom Veranstalter auf eigene Kosten organisiert werden. Bei Nichtbenützung des Mobiliars bleibt dieses im Magazin.
- 6.6 **Feuerschutz**
Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten! Mit dem Verantwortlichen der Feuerwehr ist Rücksprache zu nehmen. Insbesondere
- dürfen die Räume nicht überbelegt werden.
 - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
 - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.
 - gilt bei Theaterbestuhlung ein striktes Rauchverbot in der Mehrzweckhalle.
- 6.7 **Küche**
Für die Bedienung und Wartung der Kucheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Küchenverantwortlichen zu beachten. Die Herausgabe und die Rückgabe von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Hauswart. Er erstellt Protokoll und Abrechnung zu handen des Gemeinderates.
- Das Grillieren im KP-Büro im Untergeschoss ist nur mit der Inbetriebnahme der Abzuganlage erlaubt. In den übrigen Nebenräumen ist das Grillieren und Kochen nicht erlaubt.

- 6.8 Wirtschaftsführung
Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für
a) ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung
b) die Tanz- und allenfalls weitere Bewilligungen
c) für eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung.
Dem Schulverwalter und dem Patentgeber sind die betreffenden Versicherungs-
police auf Verlangen vorzuweisen.
- 6.9 Parkplätze
Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf
den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die
Zufahrtswege freigehalten werden, insbesondere die Ausfahrt des
Feuerwehrmagazins. Für die Verkehrsregelung ist mit dem jeweiligen
Chef der Verkehrsabteilung der Feuerwehr Verbindung aufzunehmen.
Der Veranstalter hat den Verkehrsdienst zu entschädigen. Die
Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen
Zusammenhang ab.
- 6.10 Reinigung
- 6.10.1 Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und zu
versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter
Aufsicht des Hauswartes eine gründliche Reinigung der benutzten
Räume, Aussenareal und Zugangswege vorzunehmen. Die Gemeinde
bezahlt dem Hauswart keine Entschädigung für Reinigung, Aufsicht,
Abräumarbeiten etc. Falls Dienstleistungen vom Hauswart verlangt
werden, müssen diese vom Veranstalter übernommen und persönlich
abgerechnet werden.
- 6.10.2 Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der benutzten
Räume durch den Hauswart und des Verantwortlichen des Veran-
stalters. Ueber die Schäden ist zu Handen des Gemeinderates ein
Protokoll zu führen.
- 6.10.3 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn
oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerät-
schaften, etc. verursacht werden.
- 6.10.4 Entsorgung der Abfälle
Der Veranstalter ist für die geordnete Entsorgung der anfallenden
Abfälle verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu bezahlen.

7. Benützungsgebühren

- 7.1 Für die Benützung der Mehrzweckanlage legt der Gemeinderat Ge-
bühren fest. Diese Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Be-
nützungsordnung enthalten.
- 7.2 Die Benützung des Inventars oder Mobiliars ausserhalb der erwähnten
Räume wird nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der
Gemeinderat.
- 7.3 Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren
bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen. Im besonderen
wird die Gebühr bei Sonderveranstaltungen von Fall zu Fall separat
festgelegt.
- 7.4 Kurse, Proben, Versammlungen
Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung
der Schulanlagen für Kurse, Proben und Versammlungen keine Ent-
schädigungen bezahlen. Für ausserordentliche Benützung kann eine
Gebühr erhoben werden.
- 7.5 Geschirr- und Besteckverschleiss
Der Veranstalter hat den Verschleiss von Geschirr, Besteck und Glä-
ser zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem
Inventarprotokoll, das bei jeder Veranstaltung aufgenommen wird.

8. Beschwerden

Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der
Schulanlage und des Mehrzweckraumes und den übrigen Räumen
oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig,
schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Für die ganze Mehrzweckanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylinder-sorte.
- 9.2 Für Garderobe, Schmuck oder andere Wertgegenstände sowie Vereinsmaterial wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- 9.3 Dieses Reglement ist von allen Benützern zu befolgen. Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind genau zu beachten. Nichtbeachtung hat nach erfolgter Mahnung den Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge.
- 9.4 Die Schüler sind durch das Lehrerteam jährlich auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.
- Bei den Vereinen sorgt der Schlüsselinhaber periodisch dafür, dass die benützenden Vereinsgruppen darüber informiert sind.
- 9.5 Unkenntnis ist kein Entschuldigungsgrund und entbindet von keiner Haftung.
- 9.6 Der Hauswart meldet Uebertretungen dieses Reglementes der Schulverwaltung.
- 9.7 Ueber Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat endgültig
- 9.8 Das Reglement kann vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.
- 9.9 Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2000 in Kraft.

Altishofen, 30. April 2000

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident
Josef Hunkeler

Der Gemeindeschreiber:
Niklaus Haas